



Aarau, 15. September 2014
GV 2014 - 2017 / 58

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Postulat Gérald Berthet; Verbleib der Industriestrasse West im städtischen Strassennetz; Antrag auf Nichtüberweisung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Herr Gérald Berthet, Einwohnerrat, hat am 15. August 2014 ein Postulat zum "Verbleib der Industriestrasse West im städtischen Strassennetz von Aarau" eingereicht. Der Stadtrat wird gebeten, die Industriestrasse West nicht, wie in der damaligen Vorlage "Torfeld Süd" vorgesehen, ins Kantonsstrassennetz zu überführen, sondern im städtischen Verkehrsnetz zu belassen. Sollte dies nicht möglich sein, soll eine Übernahme der Industriestrasse West in das Kantonsstrassennetz nur erfolgen, wenn zukünftig notwendige verkehrsberuhigende Massnahmen wie "Tempo-30-Zone" oder Begegnungszone" für diese Strasse mit dem Kanton rechtsverbindlich vereinbart sind.

Begründung des Postulats

Als Begründung führt Herr Berthet an, dass bei einer Überführung der Industriestrasse West in eine Kantonsstrasse die Stadt Aarau jegliche Bestimmungs- und Verfügungsgewalt verliere. In Hinblick auf die Umsetzung der Raumentwicklungsleitlinie (REL) sei diese Einschränkung der Handlungsfreiheit der Stadt unerwünscht und behindere allfällige notwendige Massnahmen in der Zukunft. Wie sich bis anhin im Kanton Aargau gezeigt habe, wäre die Einrichtung einer Tempo-30-Zone oder anderer verkehrsplanerischer Massnahmen in diesem neuen Stadtquartier Torfeld Süd nahezu unmöglich.

2. Das Projekt "Industriestrasse West"

Das Projekt "Industriestrasse West" ist Teil eines Gesamtkonzeptes und schafft eine Verbindung auf der Südseite der SBB-Gleisanlagen zwischen der Stadt und dem A1-Zubringer. Teile dieses Gesamtkonzeptes sind ausserdem die "Industriestrasse Ost" sowie die "Verbindungsspanne Buchs Nord". Dieses Konzept entspringt dem Verkehrsrichtplan der Stadt von 2005, in dem die oben genannten Strassen als geplante Hauptverkehrsstrassen ausgewiesen sind.

Andererseits dient die Industriestrasse der Erschliessung des Entwicklungsgebietes Torfeld Süd und Teilen des Baugebietes der Gemeinde Buchs.

3. Erwägungen des Stadtrats

Die Übernahme der "Industriestrasse West" in das Kantonsstrassennetz ist beschlossene Sache und kann nicht rückgängig gemacht werden. Im Jahr 2012 wurde sie vom Grossen Rat beschlossen, nachdem der Stadtrat Zustimmung zum Übernahmevorschlag signalisiert hatte. Gleichzeitig wurde die Übernahme der "Industriestrasse Ost", der "Verbindungsspanne Buchs Nord" sowie der "NK 209 Neubuchserstrasse" in das Kantonsstrassennetz beschlossen. Dementsprechend können im Nachgang auch keine Voraussetzungen und Bedingungen mehr an die Übernahme der "Industriestrasse West" geknüpft werden.

Basierend auf der besiegelten Übernahme in das Kantonsstrassennetz wurden die Kostenteile für die jeweiligen Massnahmen ausgehandelt. Die daraus resultierenden Kredite wurden am 21. Januar 2013 vom Einwohnerrat beschlossen. Die Industriestrasse ist überdies als Ganzes zu sehen. Die "Industriestrasse Ost" wird bereits durch den Kanton erstellt. Einen kleinen Teil der Industriestrasse abzugrenzen und im städtischen Verkehrsnetz zu belassen, ist daher nicht sinnvoll.

Als künftige Hauptverkehrsstrasse mit Quartierserschliessungsfunktion für Teile der Gemeinde Buchs und für das Torfeld Süd erfüllt die neue Strasse die Voraussetzungen der Strassenverkehrsgesetzgebung weder zur Errichtung einer Begegnungszone noch zur Integration in eine Tempo-30-Zone (vgl. Art. 2a, Abs. 5f. SSV). Demnach sind die Signale "Tempo-30-Zone" (2.59.1) und "Begegnungszone" (2.59.5) nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig. Die Voraussetzungen für eine allfällige Ausnahme gemäss Art. 2a, Abs. 6, bzw. Art. 108 SSV sind im vorliegenden Fall auch nicht gegeben.

Die entsprechenden Bestimmungen lauten:

Art. 2a¹ Zonensignalisation

[...]

⁵ Die Signale «Tempo-30-Zone» (2.59.1), «Begegnungszone» (2.59.5) und «Fussgängerzone» (2.59.3) sind nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichartigem Charakter zulässig.

⁶ Wird auf einem Hauptstrassenabschnitt auf Grund der Voraussetzungen nach Artikel 108 die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt, so kann dieser Abschnitt ausnahmsweise bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. in einem Ortszentrum oder in einem Altstadtgebiet) in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden.

[...]

Art. 108 Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten

¹ Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs kann die Behörde oder das Bundesamt für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Art. 4a VRV¹) anordnen.²

² Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn:

- a. Eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b.³ bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;

- d.⁴ dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.⁵

Demgemäss stellt der Stadtrat wie folgt

A n t r a g :

Der Einwohnerrat möge das Postulat Gérald Berthet gemäss den vorstehenden Darlegungen nicht überweisen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES
Die Stadtpräsidentin Der Vize-Stadtschreiber

Jolanda Urech Stefan Berner